

Diskussion und Leserbriefe

Ergänzung zu dem Beitrag: Die psychiatrische Beurteilung von Wehrpflichtigen

von M.L. Allert und W. Tress [Nervenarzt 50:165–170 (1979)]

W. Tress

Psychiatrische Klinik der Universität Heidelberg

Die Feststellung der geistigen Wehrtauglichkeit von Rekruten obliegt bislang erfahrenen, aber zahlenmäßig überforderten Wehrpsychiatern. Um sie zu entlasten, wurde versucht, diesbezügliche Persönlichkeitsfragebogen zu entwerfen oder die Entscheidung über die geistige Tauglichkeit den psychiatrischen Diagnosen der WHO-Klassifikation anzulehnen. Beides scheiterte. Das Bemühen um tragfähige Alternativen führte schließlich zu einem Beurteilungskonzept aus 11 dichotomen Merkmalen, die während eines regulären psychiatrischen Interviews beurteilt werden. Die alternative Einstufung berücksichtigt neuere Befunde über die begrenzte Kapazität der Informationsverarbeitung auf Seiten des Diagnostikers. In den retrospektiven Studien [1, 3] wurden die 11 Alternativeinstufungen gemäß ihrem korrelativen Zusammenhang mit der wehrpsychiatrischen Beurteilung der Verwendungsfähigkeit gewichtet und zu individuellen Kennwerten geistiger Tauglichkeit addiert. Ein lineares Modell vermochte verlässlich das Resultat des psychodiagnostischen Prozesses abzubilden ($r_{\text{biserial}}=0,85$). Erwartungsgemäß erreicht die Trennschärfe der Skala zwischen dem tauglichen und dem untauglichen Teilkollektiv ein Minimum in ihrem Mittelbereich. Dort vermag dann eine zusätzliche Typologie der Merkmalskonstellationen die Schwäche der linearen Skala wett zu machen. – Das eben geschilderte Entscheidungsmodell zur seelischen Tauglichkeit entstand aus 700 Krankenblättern einer wehrpsychiatrischen Abteilung, welche sich bei der Beurteilung der seelischen Tauglichkeit eines Soldaten ausdrücklich an den Belangen einer funktionierenden militärischen Gemeinschaft orientiert. – Die deskriptive Diagnose des notwendigerweise häufig hinzugezogenen zivilen Psychiaters, der eine psychopathisch-neurotische Persönlichkeit erkennt, setzt eine Kette unbefriedigender Versuche in Gang, militärische mit psychiatrischen Sprachfiguren und damit die in ihnen enthaltenen dienstlichen mit den ärztlichen Erfordernissen abzustimmen. Wesentlich liegt das an den unpräzise abgestuften wehrpsychiatrischen Richtlinien, die idealtypisch einen „seelisch weit genug ausgereiften und intellektuell ausreichend befähigten Soldaten...“ voraussetzen. Dies bahnt zwischen militärärztlicher Administration und psychiatrischem Untersuchungsergebnis Kommunikationsprobleme vor, die bislang nur ein Sanitätsoffizier und Facharzt dank Personalunion wieder auflösen konnte. – Um dieses Dilemma zu mildern, prüften wir die Aussagekraft der wehrpsychiatrisch erarbeitenden Kriterien [1] für die Beurteilung der seelischen Tauglichkeit in einer zivilen Poli-

linik an den Krankengeschichten vergleichbarer Jahrgänge (1973–1977). An die Aufzeichnungen über insgesamt 82 Wehrpflichtige wurden die Kriterien der Skala der geistigen Tauglichkeit angelegt, und zugleich die erteilte psychiatrische Empfehlung zur weiteren militärischen Verwendung festgehalten. Niedere bzw. hohe Skalenwerte stimmen mit der Beurteilung „untauglich“ bzw. „tauglich“ in der Vierfelderkorrelation mit dem Wert $\phi=0,82$ zusammen. Durch die Typologie der geistigen Tauglichkeit wurden im Indifferenzbereich der Skala 11 von 12 Probanden gleichlautend dem zivil-psychiatrischen Urteil beurteilt. Außerhalb des Indifferenzbereiches stimmten Skala und Typologie zu 92% überein. – Damit entsteht ein Gleichklang der zivilen und militärischen Beurteilungspraxis in Fragen der geistigen Tauglichkeit. Das hierzu in retrospektiv erstellte Modell aus 11 Alternativmerkmalen liefert in seinen beiden Formen (skalalinear und typologisch) gleich gute Resultate im Nachvollzug der Befunde sowohl für die wehrpsychiatrische als auch für die zivile Ambulanz. Somit kann die Skala und die Typologie der geistigen Tauglichkeit auch für die ambulante zivile Beurteilungspraxis relevant werden, was aufgrund der wehrpsychiatrischen Herkunft der ersten Arbeiten keineswegs selbstverständlich war. Auch der zivile Kollege ohne eigene militärische Anschauung kann neurotisch-psychopathische Wehrpflichtige wie alle anderen Patienten befunden, um anhand der 11 Merkmale eine Empfehlung zur weiteren Verwendungsfähigkeit auszusprechen. Das präventive Potential des Tauglichkeitsmodells liegt in seiner Anwendbarkeit bereits vor dem Antritt des Wehrdienstes. Ein probatorisches riskantes Zuwarten mit allen Belastungen des militärischen Umfeldes wie des Risikosoldaten selbst könnte demnach entfallen.

Literatur

1. Allert ML, Tress W (1979) Die wehrpsychiatrische Beurteilung von Wehrpflichtigen – Ein Modell zur skalierten und typologischen Erfassung der geistigen Tauglichkeit im Wehrdienst. Nervenarzt 50:165–170
2. Quast A, Tress W (1978) Die seelische Tauglichkeit im Spiegel der ICD-Diagnosen. Wehrmed Monatsschr 21:271–277
3. Tress W, Quast A (1977) Biographische und diagnostische Daten bei mangelhafter seelischer Tauglichkeit. Wehrmed Monatsschr 21:236–340

Dr.med. Dipl. Psych. W. Tress
 Psychiatrische Klinik der Universität
 Voßstraße 4
 D-6900 Heidelberg